

100.2021.74U
STN/TMA/SPR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 30. Dezember 2022

Verwaltungsrichter Häberli, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiber Trummer

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde Adelboden
handelnd durch den Gemeinderat, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden
Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental
Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen

betreffend Maskentragpflicht im öffentlichen Raum (Entscheid der
Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental
vom 19. Februar 2021; vbv 1/2021)



Prozessgeschichte:

A.

Der Schweizerische Bundesrat erliess am 19. Juni 2020 die (alte) Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; AS 2020 S. 2213; in Kraft bis 25.6.2021). Am 4. Dezember 2020 beschloss er eine Änderung, die am 9. Dezember 2020 in Kraft trat («Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte»; AS 2020 S. 5189). In deren Umsetzung genehmigte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde (EG) Adelboden am 15. Dezember 2020 ein Schutzkonzept für die Gemeinde. Gleichentags erliess er folgende, im Schutzkonzept vorgesehene Allgemeinverfügung, die er am 22. Dezember 2020 unter dem Titel «Allgemeinverfügung Maskenpflicht» im Frutiger Anzeiger publizierte:

- «1. In der Gemeinde Adelboden gilt im Dorfkern, auf den öffentlichen Parkplätzen und Bushaltestellen (siehe Plan im Schutzkonzept der Gemeinde) bis auf Weiteres eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.
2. Diese Allgemeinverfügung ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren.
3. Sie tritt mit der Publikation in Kraft.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.»

In der gleichen Ausgabe des Frutiger Anzeigers publizierte der Gemeinderat die ebenfalls im Schutzkonzept vorgesehene «Allgemeinverfügung Fussgängerzone Dorfkern», mit der er eine örtlich begrenzte temporäre «Fussgängerzone» einrichtete.

B.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 erhob A. _____ unter dem Betreff «Maskentragpflicht auf der Dorfstrasse Adelboden» Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt (RSA) Frutigen-Niedersimmental. Er beantragte, «die vom Gemeinderat Adelboden erstellte rechtswidrige Verfügung [...] sei mit sofortiger Wirkung für ungültig zu erklären und aufzuheben».

Die Regierungsstatthalterin wies mit Zwischenverfügung vom 5. Januar 2021 den Antrag auf sofortige (superprovisorische) Aufhebung der Maskentragpflicht ab. Am 19. Februar 2021 wies sie die Beschwerde ab.

C.

Dagegen hat A. _____ am 5. März 2021 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, «die bestrittene Verfügung, umfassend der Fussgängerzone Dorfstrasse Adelboden, und die gegen die Menschenrechte und gegen die Verhältnismässigkeit etc. verstossende Maskentragpflicht auf der Dorfstrasse Adelboden» sei aufzuheben.

Die EG Adelboden schliesst mit Beschwerdeantwort vom 13. April 2021 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Regierungsstatthalterin beantragt mit Vernehmlassung vom 14. April 2021, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, soweit sie sich (auch) gegen die vom Gemeinderat verfügte Verkehrsanordnung (Fussgängerzone) richte; im Übrigen sei sie abzuweisen. Sowohl die EG Adelboden als auch die Regierungsstatthalterin weisen in ihrer Eingabe darauf hin, dass der Gemeinderat die Allgemeinverfügung betreffend die Maskentragpflicht auf den 6. April 2021 aufgehoben hat (Gemeinderatsbeschluss vom 2.3.2021).

Mit Verfügung vom 21. April 2021 hat der Abteilungspräsident den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit gegeben, sich zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sowie zur Frage der Kostenliquidation zu äussern. Mit Eingabe vom 27. April 2021 hält A. _____ an seiner Beschwerde fest und teilt sinngemäss mit, seine Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt sei «eigentlich» gegen beide Verfügungen (d.h. auch gegen jene betreffend die Fussgängerzone) gerichtet gewesen. Zudem beantragt er, das Verfahren bis zum Vorliegen des Resultats der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 (zum Covid-19-Gesetz) zu sistieren. Die EG Adelboden und die Regierungsstatthalterin haben sich nicht mehr vernehmen lassen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig.

1.2 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt (Art. 79 Abs. 1 Bst. a und b VRPG). Seine Beschwerdebefugnis setzt weiter ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus (Art. 79 Abs. 1 Bst. c VRPG). Ein solches vermag im Allgemeinen nur eine Partei darzutun, die ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beurteilung des Rechtsmittels hat (statt vieler BVR 2019 S. 93 E. 5.1). – Der Gemeinderat der EG Adelboden hob die strittige Maskentragpflicht mit Wirkung per 6. April 2021 auf (vorne Bst. C). Damit hat der Beschwerdeführer sein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung seiner Beschwerde verloren, was grundsätzlich zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führt (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Auf ein solches Interesse kann indes ausnahmsweise verzichtet werden, wenn es um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen und die wegen der Dauer des Verfahrens kaum je rechtzeitig einer endgültigen Beurteilung zugeführt werden kann (BVR 2019 S. 93 E. 5.1; analog etwa BGE 147 I 478 E. 2.2 [betreffend Covid-19-Verordnung des Kantons Schwyz]; vgl. auch Michael Pflüger, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 65 N. 19 f.). Die Kritik des Beschwerdeführers an der Verfassungsmässigkeit einer Maskentragpflicht im öffentlichen Raum ist von grundsätzlicher Bedeutung, auch wenn die entsprechenden Rügen kaum substantiiert vorgetragen werden. Die Grundsatzfragen könnten sich auch in Zukunft stellen. Wenn die behördliche Anordnung wie hier nach relativ kurzer Zeit wieder aufgehoben wird, wäre eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung der angefochtenen (Allgemein-)Verfügung kaum je möglich. Auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses ist deshalb ausnahmsweise zu verzichten

(ebenso im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie etwa BGE 147 I 478 E. 2.3.2 [Covid-19-Verordnung des Kantons Schwyz], 148 I 89 [BGer 2C_183/2021 vom 23.11.2021] nicht publ. E. 1.3 [Maskentragpflicht ab 5. Schuljahr im Kanton Bern], 147 I 393 [BGer 2C_793/2020 vom 8.7.2021] nicht publ. E. 1.4 [Maskentragpflicht in Einkaufsläden im Kanton Freiburg]).

1.3 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet der angefochtene Entscheid als Anfechtungsobjekt. Dieses gibt insoweit den Rahmen des Streitgegenstands vor, als Letzterer nicht über das hinausgehen kann, was die Vorinstanz geregelt hat (vgl. BVR 2020 S. 59 E. 2.2; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12). Hier hat die Regierungstatthalterin im angefochtenen Entscheid einzig über die Maskentragpflicht und nicht auch über die Fussgängerzone entschieden. Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung der Allgemeinverfügung betreffend die Fussgängerzone beantragt, ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

1.5 Das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) ist an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen worden (BBl 2021 S. 2135). Für eine Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des Abstimmungsresultats besteht daher kein Anlass (mehr). Der prozessuale Antrag des Beschwerdeführers (vorne Bst. C) ist damit infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

2.

Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht geltend, die Regierungstatthalterin habe das vorinstanzliche Verfahren zu Unrecht auf die Maskentragpflicht beschränkt und nicht auch die Allgemeinverfügung betreffend die Fussgängerzone überprüft. Diese Rüge erhebt er allerdings nicht in der Be-

schwerdeschrift, sondern erst in seiner Eingabe vom 27. April 2021 (vorne Bst. C), weshalb sie wohl verspätet ist (sog. Eventualmaxime; vgl. Art. 33 Abs. 3 VRPG; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 33 N. 17). Ohnehin ist die Rüge aber unbegründet: Der Betreff der Beschwerdeschrift im vorinstanzlichen Verfahren bezieht sich einzig auf die Maskentragpflicht (vorne Bst. B). Der Beschwerdeführer widerspricht zudem der Darstellung der Regierungstatthalterin nicht, wonach er auf der Kopie des Frutiger Anzeigers, die er seiner Beschwerde beilegte, bloss die Allgemeinverfügung betreffend die Maskentragpflicht mit Leuchtstift gekennzeichnet hatte (vgl. Vernehmlassung S. 1 [act. 5]). Die vorinstanzliche Beschwerde musste daher so verstanden werden, dass sie sich nur gegen die Maskentragpflicht richtete. Aus der verfahrensleitenden Verfügung der Regierungstatthalterin vom 5. Januar 2021 (Vorakten pag. 8; vorne Bst. C) geht ein solches Verständnis des Verfahrensgegenstands denn auch klar hervor, ohne dass der Beschwerdeführer dies beanstandet hätte. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht nur die Allgemeinverfügung betreffend Maskentragpflicht überprüft.

3.

In der Sache strittig ist die Rechtmässigkeit der vom Gemeinderat der EG Adelboden angeordneten Maskentragpflicht.

3.1 Die Regierungstatthalterin hat im angefochtenen Entscheid erwogen, gemäss Art. 24a Abs. 1 Bst. a der bernischen Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BAG 20-113), der vom 11. Dezember 2020 bis zum 25. Juni 2021 in Kraft stand (BAG 20-134 und 21-054), handle es sich bei der EG Adelboden um einen Wintersportort im Sinn von aArt. 5b Covid-19-Verordnung besondere Lage (AS 2020 S. 5190; aArt. 5b in Kraft bis 12.5.2021 [AS 2021 275]). Die Gemeinde sei deshalb verpflichtet gewesen, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, das Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht (E. 7). Soweit der örtliche Geltungsbereich der Maskentragpflicht den Dorfkern und die Bushaltestellen umfasse,

wiederhole die Allgemeinverfügung nur, was sich bereits aus dem Bundesrecht ergebe (vgl. aArt. 3b Abs. 1 [Fassung vom 28.10.2020; AS 2020 S. 4503] und aArt. 3c Abs. 2 Bst. a [Fassung vom 9.12.2020; AS 2020 S. 5189] Covid-19-Verordnung besondere Lage). Mit dem verfügungsweise festgelegten Perimeter (vgl. Dispositiv-Ziff. 1 der Allgemeinverfügung, die auf den Plan im Schutzkonzept verweist) habe der Gemeinderat lediglich konkretisiert, welche Teile der Gemeinde als belebte Fussgängerbereiche gelten. Der Perimeter sei nicht zu beanstanden. Mit der Ausdehnung der Maskentragpflicht auf die öffentlichen Parkplätze habe der Gemeinderat sodann aArt. 3c Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage (Fassung vom 28.10.2020; AS 2020 S. 4504) konkretisiert, wonach die Maskentragpflicht in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums gilt, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Die entsprechenden Konkretisierungen des Bundesrechts lägen im Autonomiespielraum der Gemeinde. Dieser ergebe sich (auch) aus der bundesrechtlichen Verpflichtung der Wintersportorte, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (E. 8.3-8.5). Die Regierungstatthalterin hat schliesslich die einschlägigen bundesrechtlichen Verordnungsbestimmungen (abstrakte Normenkontrolle) und die «inhaltlich deckungsgleiche» Allgemeinverfügung auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüft, namentlich mit Art. 7-11 der Bundesverfassung (BV; SR 101), deren Verletzung der Beschwerdeführer rügte. Sie hat erwogen, der mit der Maskentragpflicht verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) sei nach Massgabe von Art. 36 BV gerechtfertigt. Weitere Eingriffe in die gerügten Grundrechte seien nicht substantiiert dargetan bzw. nicht erkennbar (E. 10 und 11).

3.2 Der Beschwerdeführer stellt die vorinstanzlichen Erwägungen zu den Rechtsgrundlagen der vom Gemeinderat angeordneten Maskentragpflicht nicht in Frage, weshalb sich Ausführungen dazu erübrigen. Er macht indes wie vor dem Regierungstatthalteramt pauschal geltend, die Maskentragpflicht verstosse gegen die in Art. 7-11 BV geschützten «Menschenrechte» (Beschwerde S. 2).

3.3 Die Regierungstatthalterin hat zu Recht erwogen, dass die strittige Maskentragpflicht in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV)

eingreift (angefochtener Entscheid E. 10.2; vgl. auch BGE 147 I 393 E. 4). Inwiefern ein Eingriff in ein weiteres Grundrecht vorliegen soll, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. Der Beschwerdeführer, der ausserhalb des festgelegten Perimeters wohnt, bestreitet sodann die vorinstanzliche Feststellung nicht, wonach sich die Maskentragpflicht auf ein kleines Gebiet und auf Orte beschränkt, an denen sich Betroffene nicht über eine längere Zeit aufhalten müssen (vgl. angefochtener Entscheid E. 10.5.3). Das Bundesgericht hat in BGE 147 I 393 E. 4.3 festgestellt, der mit der Maskentragpflicht in Einkaufsläden verbundene Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit sei bloss von geringer Intensität. Hier mag der Grundrechtseingriff zwar schwerer wiegen, weil der Geltungsbereich der Maskentragpflicht den öffentlichen Raum betrifft. Aus den vorgenannten Gründen ist der Eingriff mit der Vorinstanz (vgl. angefochtener Entscheid E. 10.5.3) aber so oder anders als relativ gering zu beurteilen (vgl. demgegenüber BGE 148 I 89 E. 7.2 [Maskentragpflicht ab 5. Schuljahr im Kanton Bern], wonach der Eingriff im dort zu beurteilenden Fall von wesentlich stärkerer Intensität sei als die Maskenpflicht während der beschränkten Dauer des Einkaufens).

3.4 Das Recht auf Freiheit kann wie jedes Grundrecht nach Massgabe von Art. 36 BV eingeschränkt werden (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Respektierung des Kerngehalts). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass hier der Grundrechtseingriff auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht (vgl. angefochtener Entscheid E. 10.3). Im Übrigen stützt sich die Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht auf Art. 185 (Abs. 3) BV (vgl. Beschwerde S. 2) als «Notrechtsbestimmung», sondern gemäss ihrem Ingress auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Unbestritten ist sodann, dass der mit der Maskentragpflicht angestrebte Zweck, Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern, im öffentlichen Interesse liegt (vgl. angefochtener Entscheid E. 10.3 f.); dies hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten (vgl. BGE 148 I 89 E. 7 [einleitend], 148 I 33 E. 6.5, 148 I 19 E. 5.4, 147 I 450 E. 3.3.1, 147 I 393 E. 5.2).

3.5 Der Beschwerdeführer rügt denn auch bloss, die Maskentragpflicht sei unverhältnismässig.

3.5.1 Seiner Ansicht gibt es keine wissenschaftlichen Studien, die beweisen, dass Ansteckungen im Aussenbereich stattfanden. Hingegen sei wissenschaftlich bewiesen, dass das Tragen von Gesichtsmasken keinen wirklichen Schutz biete, da die Viren viel kleiner seien als die «Poren» des Maskenmaterials und auch über die Augen eindringen könnten. Weiter werde in «der Packungsbeilage» darauf hingewiesen, dass das Tragen der Maske für bestimmte Personengruppen gesundheitsgefährdend sein könne (Beschwerde S. 2).

3.5.2 Die Regierungsstatthalterin hat zur Eignung der Massnahme unter Verweis auf die offizielle Information des Bundesamts für Gesundheit (BAG) erwogen, das Tragen einer Maske könne helfen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus zu reduzieren, zumal eine Person bereits zwei Tage vor Auftreten der Symptome ansteckend sein könne, ohne es zu wissen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfehle das Maskentragen ebenso wie – seit dem 20. April 2020 – die Swiss National Covid-19 Science Task Force (nachfolgend: Task Force), die zudem die Wirksamkeit der Massnahme bestätige. Auch gemäss einer Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom Juli 2020 (Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus) helfe das Maskentragen, die Verbreitung des Virus zu reduzieren (angefochtener Entscheid E. 10.5.1). – Diese Feststellungen stellt der Beschwerdeführer nicht substantiiert in Abrede. Soweit er die Wirksamkeit der Masken anzweifelt, kann ihm nicht gefolgt werden: Er beruft sich dabei auf einen Dokumentarfilm und insbesondere auf eine darin vorkommende Aussage des damaligen Leiters der Abteilung «Übertragbare Krankheiten» beim BAG an einer Medienkonferenz des Bundesrats vom 3. April 2020, wonach es keine Beweise dafür gebe, dass das Tragen von Hygienemasken in der breiten Bevölkerung einen wirklichen Schutz bringe (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 3). Bei der Anordnung der hier strittigen Massnahme befand sich die Schweiz indes in der zweiten epidemischen Welle mit deutlich höheren Covid-19-bedingten Hospitalisationen und Todesfällen als noch in der ersten Welle im März/April 2020 (vgl. Abschlussbericht der Task Force vom 29.3.2022 [nachfolgend: Abschlussbericht] S. 8

und 11 f., einsehbar unter <<https://scienctaskforce.ch>>). Zu jenem Zeitpunkt hatte nicht nur die Task Force das Maskentragen längst als wirksames Mittel zur Infektionsprävention empfohlen (vgl. Abschlussbericht S. 33 f., 38 f.). Dieser Sichtweise hatte sich auch das BAG bzw. der Bundesrat angeschlossen, führte Letzterer doch die Maskenpflicht auf den 6. Juli 2020 im öffentlichen Verkehr ein (aArt. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage [AS 2020 S. 2735]) und dehnte sie später etwa auf öffentliche Einrichtungen und Betriebe (aArt. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage [AS 2020 S. 4159], in Kraft getreten am 19.10.2020) sowie eben auf belebte Fussgängerbereiche in urbanen Zentren und Dorfkernen aus (aArt. 3c Abs. 2 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage [AS 2020 S. 4504], in Kraft getreten am 29.10.2020). Im Vorspann des vom Beschwerdeführer genannten Dokumentarfilms wird denn auch erklärt, der Film zeige eine Momentaufnahme. Der Beschwerdeführer nennt keine konkreten Studien, die ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit des Maskentragens als Infektionsprävention zu begründen vermöchten. Es mag zutreffen, dass das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in Innenräumen grösser ist als im Freien (vgl. BGE 148 I 19 E. 6.2.1 [politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen im Kanton Uri]). Dies ändert aber nichts daran, dass eine Maskentragpflicht im öffentlichen Raum – insbesondere dort, wo ein gewisser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – geeignet ist, die Verbreitung des Virus zu reduzieren (BGE 148 I 19 E. 6.2.2 [politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen im Kanton Uri], 147 I 450 E. 3.3.1 [Veranstaltungsverbot im Kanton Schwyz]; vgl. auch BGE 148 I 89 [BGer 2C_183/2021 vom 23.11.2021] E. 7.1 und nicht publ. E. 6.3, 147 I 393 E. 5.3.3).

3.5.3 Zur Erforderlichkeit der Massnahme hat die Regierungsstatthalterin erwogen, die Maskentragpflicht sei örtlich auf Bereiche beschränkt, in denen insbesondere «der Abstand [...] nicht mit Sicherheit» eingehalten werden könne. In zeitlicher Hinsicht sei die Massnahme zwar unbefristet angeordnet worden. Der Wortlaut der Allgemeinverfügung («bis auf Weiteres») lasse aber erkennen, dass sie auf die Dauer der besonderen Lage befristet sei. Im Zeitpunkt des Wegfalls der gesetzlichen Grundlagen für die Maskentragpflicht im öffentlichen Raum habe die EG Adelboden die Verfügung aufzuheben. Eine mildere Massnahme mit demselben Schutzpotenzial sei nicht er-

kennbar (angefochtener Entscheid E. 10.5.2). Diesen überzeugenden Erwägungen hält der Beschwerdeführer nichts entgegen.

3.5.4 Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, das Maskentragen könne für bestimmte Personengruppen gesundheitsgefährdend sein (vgl. vorne E. 2.5.1), stellt er die Zumutbarkeit der Massnahme in Frage. Sein Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Denn einerseits rät der Warnhinweis auf der Parkungsbeilage, auf die der Beschwerdeführer verweist (BB 4), nur davon ab, die Maske während längerer Zeit zu tragen («please do not wear them for a long time»), was bei der hier strittigen Massnahme ohnehin nicht notwendig ist (vgl. vorne E. 2.3). Andererseits hat die Regierungsstatthalterin – wenn auch unter dem Aspekt der Erforderlichkeit – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits von Bundesrechts wegen eine Ausnahme von der Maskentragpflicht vorgesehen ist, wenn jemand aus medizinischen Gründen keine Maske tragen kann (vgl. angefochtener Entscheid E. 10.5.2). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die EG Adelboden der im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen die Anwendung versagte. Im Ergebnis ist mit der Regierungsstatthalterin einig zu gehen, dass die Zweck-Mittel-Relation mit der strittigen Massnahme gewahrt wurde (vgl. angefochtener Entscheid E. 10.5.3).

3.5.5 Schliesslich ist festzuhalten, dass der Gemeinderat der EG Adelboden die Maskentragpflicht auf den 6. April 2021 aufgehoben hat (vorne Bst. C). Er hat mithin die Risikobeurteilung aufgrund der neuen Erkenntnisse und der damals aktuellen Lage überprüft und die Massnahme entsprechend angepasst.

3.6 Die Maskentragpflicht erweist sich nach dem Erwogenen ohne weiteres als verhältnismässig. Dies gilt umso mehr angesichts des relativ bedeutenden Beurteilungsspielraums, der der EG Adelboden als fachlich zuständige und politisch verantwortliche Behörde bei der Erarbeitung und Umsetzung des bundesrechtlich vorgesehenen Schutzkonzepts zugekommen ist (vgl. einlässlich dazu BGE 147 I 450 E. 3.2.4-3.2.8, 148 I 89 [BGer 2C_183/2021 vom 23.11.2021] nicht publ. E. 5.2-5.7, 148 I 33 [BGer 2C_308/2021 vom 3.9.2021] nicht publ. E. 6.6).

4.

4.1 Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Der Antrag auf Sistierung des Verfahrens wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegnerin
 - Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.